

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine durch Viren ausgelöste Krankheit. **Das ASP-Virus kommt im Blut, Kot, Urin, Speichel und im Gewebe (Muskulatur, Organe) erkrankter Tiere vor. Es bleibt in der Umwelt und im Fleisch oder im Kadaver infizierter Tiere monatelang infektiös.** Der Erreger wird durch direkten Tierkontakt übertragen. Der Erreger kann sich auch indirekt über Geräte und Transportfahrzeuge oder weggeworfene, erregerhaltige Fleischabfälle verbreiten. Für die Verschleppung der ASP über weite Distanzen sind meist menschliche Aktivitäten verantwortlich. Die Ausbreitung durch Wildschweine erfolgt nur langsam und über kurze Distanzen.

ASP Ausbruch nur bei Wildschweinen: Initialsperrgebiet Radius 10 bis 15 km (350-700 km²), maximal 30 Tage / Kerngebiet Radius 3 km (30 km²) / Puffergebiet = Streifgebiet um Kerngebiet / Kontrollgebiet = Kerngebiet plus Puffergebiet Radius 7 km (150 km²) / Beobachtungsgebiet = Annahme kein Virusgeschehen

ASP Ausbruch bei Hausschweinen: Schutzzone Radius 3 km (Radius 30 km²), Dauer mind. 15 Tage / Ueberwachungszone Radius 10 km (315 km²) Dauer mind. 30 Tage

Herkunft \ Ziel	L-Betr. in Initial-Kern oder Schutzzone	L-Betr. in Kontrollgebiet oder Ueberwachungszone	Schlachtbetrieb in Initial-Kern oder Schutzzone	Schlachtbetr. in Kontrollgebiet /Ueberwachungszone	L-Betr. / Schlachtbetrieb in keiner Zone (Direkte Schlachtung)
ASP nur Wildschweine L-Betr. Initial-Kerngebiet 3)	Ablad in einem Betrieb erlaubt. Mindesthaltedauer 30 Tage unter Auflagen 1)	Ablad in einem Betrieb erlaubt. Mindesthaltedauer 30 Tage unter Auflagen 1)	Ablad in einem Schlachtbetrieb erlaubt. 1)	Ablad in einem Schlachtbetrieb erlaubt. 1)	Ablad in einem Betrieb erlaubt. Mindesthaltedauer 30 Tage unter Auflagen 1)
ASP nur Wildschweine L-Betr. Kontrollgebiet 3)	Ablad in einem Betrieb erlaubt. Mindesthaltedauer 30 Tage unter Auflagen 1)	Ablad in einem Betrieb erlaubt. Mindesthaltedauer 30 Tage unter Auflagen 1)	Ablad in einem Schlachtbetrieb erlaubt. 1)	Ablad in einem Schlachtbetrieb erlaubt. 1)	Ablad in einem Betrieb erlaubt. Mindesthaltedauer 30 Tage unter Auflagen 1)
ASP nur Wildschweine L-Betr. Beobachtungsgeb. 3)	Ablad in einem Betrieb erlaubt. Mindesthaltedauer 30 Tage unter Auflagen 1)	Ablad in einem Betrieb erlaubt. Mindesthaltedauer 30 Tage unter Auflagen 1)	Ablad in einem Schlachtbetrieb erlaubt. 1)	Ablad in einem Schlachtbetrieb erlaubt. 1)	Ablad in einem Betrieb erlaubt. Mindesthaltedauer 30 Tage unter Auflagen 1)
 STILLSTAND: Anfang ASP-Ausbruch – Stillstand vom mehreren Tagen für alle Schweinebetriebe kann angeordnet werden – ALLE SCHWEINETRANSPORTE VERBOTEN  Das Verstellen von Tieren, die für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind und sich in der Schutzzone befinden, muss vom amtlichen Tierarzt genehmigt werden					
ASP Hausschwein L-Betr. Schutzzone	Grundsätzlich Kein Tierverskehr Bewilligung KT zwingend. Alle Tiere Herkunftsbetrieb untersucht und kein Seuchenverdacht 2)	Grundsätzlich Kein Tierverskehr. Frühestens nach 15 Tagen nach Aufhebung Sperrmassnahmen wenn representative Anzahl Untersuchungen negativ 2)	Bewilligung KT ist zwingend. Direkte Lieferung zur Schlachtung. 2) Kein SB in Schutzzone => KT bezeichnet SB in Ueberwachungszone	Bewilligung KT ist zwingend. KT bestimmt Schlachtbetrieb. Alle Tiere Herkunftsbetrieb untersucht und kein Seuchenverdacht 2)	Wenn kein Schlachtbetrieb in Zone => Nächstliegenden Schlachtbetrieb ausserhalb Zone => <i>Bewilligung KT notwendig</i>
ASP-Hausschwein L-Betr. Ueberwachungszone	Grundsätzlich Kein Tierverskehr Bewilligung KT zwingend. Alle Tiere Herkunftsbetrieb untersucht und kein Seuchenverdacht 2)	Tierverskehr möglich wenn Amtstierarzt alle Tiere der empfänglichen Arten im Bestand untersucht hat	Frühestens 15 Tage nach der Anordnung der Ueberwachungszone unter Auflagen möglich 2). KT informieren	Tierverskehr möglich wenn Amtstierarzt alle Tiere der empfänglichen Arten im Bestand untersucht hat	Frühestens nach 15 Tagen nach Aufhebung Sperrmassnahmen wenn repräsentative Anzahl Untersuchungen negativ 2) => Schlachtung frühestens 15 Tg
ASP-Hausschwein L-Betr. keine Zone	Kein Tierverskehr erlaubt	Frühestens 7 Tage nach der Anordnung der Ueberwachungszone	Tierverskehr zu direkten Schlachtung möglich	Tierverskehr zur direkten Schlachtung möglich	Freier Tierverskehr

- 1) Reinigung / Desinfektion nach Ablad / Kantontierarzt Vorfeld informieren. Ausnahme 30 Tage: Lieferung Schlachtbetrieb Legende: L-Betrieb = Landwirtschaftsbetrieb / SB=Schlachtbetrieb
- 2) Tiere müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Zwingendes rotes Begleitdokument verwenden. **Zonen-Gebietstransit: Transporte möglichst direkt auf Hauptstrasse ausführen. Schweinebetriebe meiden**
- 3) Das Aufladen von Tieren aus mehreren Betrieben in demselben Gebiet ist ohne Genehmigung des Amtstierarzt möglich. **Transportierte Tiere dürfen jedoch nur alle gemeinsam in einem Betrieb oder Schlachthof entladen werden. VERANTORTUNG: Tierhalter ist für die Beantragung der Transportgenehmigung Kantons- oder Amtstierarzt verantwortlich**

Zwingend beachten:

- Basierend auf Artikel 66, Abs. 3 der Tierseuchenverordnung kann der Kantonstierarzt die Massnahmen verschärfen oder lockern
 - ➔ Ueberkantonaler Tierverkehr zwingend zu beachten
- EU-Verordnung 2023/594, Artikel 14,15 und 16, unterscheidet bei Betrieben aufgrund der Biosicherheitsmassnahmen

Spezielle Beachtung folgender Biosicherheitsregeln bei Seuchenausbruch:

Allgemeine Regeln

- Keine Begleitpersonen mitnehmen
- Persönliche Schutzausrüstung (Chemikalienhandschuhe, Schutzbrille, Atemschutzmaske) muss im Fahrzeug vorhanden sein
- Mitgebrachte Lebensmittel im Auto lassen und dort verzehren, keine Lebensmittelreste zurücklassen
- generell Speiseabfälle in verschlossenen Müllbehältern entsorgen
- keine Speise- und Küchenreste an Schweine verfüttern
- Kein Kontakt zu anderen Tieren auf Betrieben

Im Landwirtschaftsbetrieb:

- Vor Verlassen des Fahrzeuges (in der Fahrerkabine) Desinfektion der Hände, Anziehen von Einweghandschuhen, Anziehen von Einwegoveralls und desinfizierten Stiefeln mit Einwegüberziehschuhen
- Kein Betreten von Stallungen
- Treibhilfen ausschliesslich vom Landwirt nutzen und diese im Betrieb lassen
- Die zum Treiben benutzten Handschuhe ausziehen und ordnungsgemäss entsorgen
- Nach Tierkontakt Hände waschen und desinfizieren
- Vor Verlassen des Betriebes:
 - Fahrzeug aussen reinigen und mit einer Drucksprühflasche Reifen, Radkästen, Fahrzeugunterseite, eigene Stiefel und Schuhe reinigen und desinfizieren.
 - Einmaloveralls und Stiefel vor der Fahrerkabine ausziehen und ablegen (ohne mit den Händen den Boden zu Berühren)
 - vor dem Öffnen der Fahrerkabine die Hände desinfizieren
- die benutzten Einmaloveralls, Handschuhe und Überziehschuhe entsorgt der Tierhalter auf dem Betrieb

Im Schlachtbetrieb:

- Bei Verbringen in den Schlachtbetrieb den Wartestall nicht betreten
- Ausschliesslich eigene, zum LKW, gehörende Treibhilfen verwenden
- Reinigung / Desinfektion des Fahrzeuges nach dem Transport (von Oben nach Unten und von Innen nach Aussen. Alle Böden, Decken, Wände, Abtrennungen, Aussenflächen, Reifen und Radkästen, Fahrzeugunterseite, Ladeklappen, Seitenklappen, Fahrerkabine (Lenkrad, Pedale nicht vergessen), Fussmatten
- Treibhilfen reinigen und dezinfizieren

Weitere Informationen

Video von Westfleisch (Deutschland)

[ASP Arbeitsanweisung Viehfahrer LANDW. BETRIEB 2017-12 - YouTube](#)

[ASP Arbeitsanweisung Viehfahrer SCHLACHTHOF 2017-12 - YouTube](#)